



NACH DEM WINTER TALSOHLE ERREICHT?

Eine Kapazitätsauslastung auf dem Minimal-Niveau der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009, ein negativer Ausblick mit Produktions- und Umsatzminus im laufenden Jahr und wenig Hoffnung auf eine rasche Erholung – dieses Bild zeichnet der aktuelle Quartalsbericht des VCI. Es sieht nicht gut aus für die chemische Industrie in Deutschland. Neben Unsicherheit, Inflation und hohen Kosten für Energie sind es auch hausgemachte Schwierigkeiten, die den Standort Deutschland Konkurrenzfähigkeit kosten.

Lage der Chemie bleibt schwierig

Nach wie vor glänzt die Ampel-Koalition eher mit vollmundigen Versprechen und hehren Zielen bei der Energiewende als mit einem konkreten und zügig umsetzbaren Plan für den Ausbau erneuerbarer Energien. Reformen für die Sozialsysteme, die nicht nur auf Leistungsausweitungen setzen, sind weiter Fehlanzeige, trotz historisch hoher Defizite in der gesetzlichen Krankenversicherung, trotz absehbarer Mehrkosten bei Pflege- und Rentenversicherung. Die Beiträge steigen, die Arbeitskosten ebenso, und die Attraktivität des Standorts sinkt. Parallel plant die Europäische Kommission neue Auflagen und neue Bürokratie für die Unternehmen. Die Rufe nach einem Belastungsmoratorium verhallen in Brüssel und Berlin ungehört.

Ampel-Koalition: viele Baustellen, wenig Fortschritt

Dass sich die Geschäftserwartungen für Chemie und Pharma dennoch (auf immer noch niedrigem Niveau) etwas verbessert haben, dürfte vor allem darin begründet sein, dass der Winter in jeder Hinsicht milder verlaufen ist als befürchtet. Die Gasversorgung ist derzeit gesichert - wenn auch zu deutlich höheren Kosten als Anfang 2022 und hauptsächlich dank deutlicher Produktionseinschränkungen der Industrie. Ein Lichtblick ist die Beschäftigungsentwicklung: Trotz der kritischen Lage halten die Unternehmen bislang weitgehend an ihren Belegschaften fest; die Zahl der Beschäftigten in der Branche war mit plus 0,5 Prozent für 2022 stabil. Damit sich dieser Trend auch in einem schwierigen Jahr 2023 fortsetzen kann, muss die Politik den Strukturwandel gemeinsam mit den Unternehmen angehen, nicht gegen sie. Der erste wichtige Schritt ist, auf neue Belastungen für die Betriebe zu verzichten.

"DIE SOZIALBEITRÄGE STEIGEN, DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT SINKT."

Klaus-Peter Stiller
BAVC-Hauptgeschäftsführer

SOZIALWAHL 2023 – BESTIMMEN SIE MIT!

Seite 2



WASSERSTOFF – DER CHEMIKANT KANN'S

Seite 6



Quelle: Shutterstock 766488223

SOZIALWAHL 2023

IHRE STIMME ZUR MITBESTIMMUNG

Die alle sechs Jahre stattfindende Sozialwahl ist die drittgrößte Wahl in Deutschland. Nach 2017 wird in diesem Jahr in allen Sozialversicherungen wieder eine Selbstverwaltung aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber gewählt.

Für die Wahlberechtigung gilt das Prinzip: Jeder, der Beiträge zahlt oder gezahlt hat, darf mitbestimmen. Eine Ausnahme bildet die gesetzliche Unfallversicherung. Hier wählen auch die Versicherten, obwohl die Beiträge allein von den Arbeitgebern entrichtet werden. Wir sind in verschiedenen Versicherungszweigen ehrenamtlich aktiv und bestimmen somit deren Arbeit mit.

Bedeutung der Sozialwahl

Rund 90 Prozent der Bundesbürger sind durch die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung abgedeckt. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden weitgehend paritätisch von Arbeitgebern und Beschäftigten gezahlt – die Unfallversicherung finanzieren die Arbeitgeber allerdings zu 100 Prozent. Gewählt werden die Vertreterversammlung bzw. der Verwaltungsrat für die Selbstverwaltung. Aufgabe der ehrenamtlich tätigen Selbstverwaltung ist, grundlegende Entscheidungen zu Organisation und Personal der Sozialversicherungsträger zu treffen, Arbeitsschwerpunkte zu setzen, den Haushalt aufzustellen und die Ausgaben zu überprüfen. Diejenigen, die mit ihren Beiträgen die Sozialversicherung finanzieren, sollen so deren Arbeit mitgestalten und kontrollieren.

Die Chemie-Arbeitgeber sind neben der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) auch in der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund), DAK Gesundheit sowie der Techniker Krankenkasse aktiv. Engagiert sind hauptsächlich Unternehmensvertreter, aber auch Beauftragte aus Arbeitgeberverbänden.

Erfüllung neuer gesetzlicher Vorgaben

Mit dem Sozialwahlmodernisierungsgesetz wurden neue Anforderungen für die Sozialwahl aufgenommen. So muss das gesamte Wahlverfahren transparent und nachvollziehbar sein – vom frühzeitigen öffentlichen Aufruf bis hin zur Aufteilung und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber bei der Erstellung der Wahllisten. Darüber hinaus sollen in den Selbstverwaltungsgremien von Renten- und Unfallversicherung Frauen und Männer möglichst zu je mindestens 40 Prozent vertreten sein. Für die Krankenkassen ist diese Vorgabe bereits verbindlich. Der Nachweis der Erfüllung dieser Vorgaben erfolgt über eine Niederschrift, die zusammen mit den Listen beim Sozialversicherungsträger eingereicht und durch den Wahlausschuss überprüft werden.

KONTAKT



CHRISTIANE DEBLER

Stellvertretende Geschäftsführerin
Soziale Sicherung, Sozialrecht

christiane.debler@bavc.de



JOHANNA SCHÖNROK-KUCZYNSKI

Demografie- und Gesundheitsmanagement,
Arbeits- und Gesundheitsschutz

johanna.schoenrok-kuczynski@bavc.de

Friedenswahl oder Urwahl

Bei der Sozialwahl werden keine einzelnen Kandidaten gewählt, sondern Wahllisten von Vereinigungen mit der Anzahl der ihnen zustehenden Mandate im Selbstverwaltungsgremium – zum Beispiel die BAVC-Wahlliste für die Wahl der Chemie-Arbeitgeber in der Vertreterversammlung der BG RCI.

Die Sozialwahl ist entweder eine Urwahl mit aktiver Wahlhandlung oder eine Friedenswahl ohne Wahlhandlung. Eine Friedenswahl ist möglich, wenn genauso viele Kandidatinnen und Kandidaten von den Sozialpartnern vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind. Bei den meisten Sozialversicherungsträgern haben bereits erfolgreich Friedenswahlen stattgefunden. Für die Vertreterversammlung der BG RCI zum Beispiel sind alle acht eingereichten Vorschlagslisten für die Wahl zugelassen worden. Es sind hier 30 ordentliche Mitglieder sowie weitere stellvertretende Mitglieder je Sozialpartnergruppe (Arbeitgeber und Versicherte) zu wählen. Mit Ablauf des Wahltermins am 31. Mai 2023 gelten die Vorgeschlagenen dann als gewählt.

Bei der Urwahl geben die Versicherten tatsächlich ihre Stimme ab. Das erfolgt in der Regel per Briefwahl. Etwa 52 Millionen Versicherte der Ersatzkrankenkassen und der DRV Bund erhalten im April Wahlaufträge mit Stimmzetteln automatisch per Post. Nach dem Ankreuzen muss der Stimmzettel in den roten Umschlag gesteckt und bis zum 31. Mai 2023 zurückgeschickt werden.

Erstmals Onlinewahlen bei den Krankenkassen

Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik kann die Stimmabgabe bei der Sozialwahl 2023 auch digital erfolgen. Fünf Krankenkassen bieten diese Möglichkeit an. Dadurch können 22 Millionen versicherte Wahlberechtigte ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter per digitaler Stimmabgabe vom heimischen PC oder mobilen Endgerät in den Verwaltungsrat ihrer Krankenkasse wählen. Parallel dazu ist weiterhin für alle aufgerufenen Versicherten eine Stimmabgabe per traditioneller Briefwahl möglich. Zu den an diesem Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen gehören neben der Techniker Krankenkasse, BARMER und DAK-Gesundheit auch die Kaufmännische Krankenkasse sowie die Handelskrankenkasse.

Wegen der Datensensibilität müssen für Onlinewahlen besonders hohe technische Standards sichergestellt werden, damit es nicht zum Missbrauch der Userdaten oder zur Manipulation von Wahlergebnissen kommen kann. Das neue Online-Wahlsystem erfüllt diese hohen technischen und organisatorischen Anforderungen, welche das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgelegt hatten.

Start der neuen Amtsperiode

Die neue Amtsperiode startet mit der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung bzw. des Verwaltungsrats, bei dem auch der ehrenamtliche Vorstand gewählt wird. Der 31. Oktober 2023 ist der letzte Termin für die erste Sitzung der beiden Organe.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreterversammlung legen zum Beispiel den Haushaltsplan fest. Die Verwaltungsräte in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden unter anderem, welche Präventions- oder Reha-Maßnahmen übernommen oder zumindest gefördert werden.

Die Vertreterversammlung in der gesetzlichen Unfallversicherung legt beispielsweise Unfallverhütungsvorschriften und Gefahrtarife fest und bestimmt die Höhe der Beiträge der Unternehmen zur Unfallversicherung.

Autorinnen: Christiane Debler, Johanna Schönrok-Kuczynski

STANDPUNKT

BAVC-Präsident Kai Beckmann



„Auch wenn die Aufmerksamkeit für die Sozialwahl nicht an eine Bundestagswahl heranreicht - wichtig ist sie dennoch: als Ausdruck der Mitbestimmung in den Sozialversicherungen und als Möglichkeit, Einfluss zu nehmen im Sinne der Beitragszahler. Stimmen Sie ab - bestimmen Sie mit!“

LINKTIPP



Sozialwahl 2023
Für Rente & Gesundheit

Weitere Informationen zur Sozialwahl 2023 finden Sie unter:

sozialwahl.de



Quelle: Shutterstock 1818500471

BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE DER CHEMIE-VERBANDSRAHMENVERTRAG

Der Chemie-Verbandsrahmenvertrag (CVRV) bündelt viele starke Argumente für die einfache und sichere Durchführung der tariflichen Altersvorsorge im Durchführungsweg Direktversicherung.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, dem sich weiter verschärfenden Fachkräftemangel und sinkender gesetzlicher Rentenniveaus ist es gerade heute wichtig, eine finanzstarke, sichere und zuverlässige Altersvorsorge mit attraktiven Konditionen und Leistungen bieten zu können.

Bestens bewährt seit 25 Jahren

Der Startschuss fiel mit dem Tarifvertrag Einmalzahlungen und Altersvorsorge (TEA) im Jahr 1998. Die Tarifparteien der chemischen Industrie, Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) und Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE), erkannten damals bereits den dringenden Bedarf für eine zuverlässige, sichere und garantierte Altersvorsorge für alle in den Branchen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie wählten für die Durchführung der tariflichen Altersvorsorge ein Konsortium und vereinbarten gemeinsam die Rahmenbedingungen für die Umsetzung; dies war die Geburtsstunde des Chemie-Verbandsrahmenvertrages.

Der Chemie-Verbandsrahmenvertrag wurde seitdem laufend weiterentwickelt: So berücksichtigt er heute auch die Regelungen der Tarifverträge „Lebensarbeitszeit und Demografie“ und „Moderne Arbeitswelt“ sowie Tarifverträge von Branchen, die sich im Laufe der Jahre dem Chemie-Verbandsrahmenvertrag angeschlossen haben.

Zugang zum Chemie-Verbandsrahmenvertrag haben heute alle Mitglieder folgender Verbände bzw. deren Beschäftigte: Bundesarbeitgeberverband Chemie, Vereinigung der Arbeitgeberverbände der deutschen Papierindustrie, Arbeitgeberverband der kunststoffverarbeitenden Industrie, Arbeitgeberverband der deutschen Glasindustrie, Union Deutscher Fotofinisher, Arbeitsgemeinschaft keramische Industrie sowie deren Tochtergesellschaften, auch wenn sie nicht zur chemischen Industrie gehören oder der Tarifvertrag der chemischen Industrie nicht gilt. Weiterhin können alle Mitglieder der IGBCE versichert werden.

Das aktuelle Angebot

Träger des Chemie-Verbandsrahmenvertrages sind seit 2022 drei finanzstarke Gesellschaften mit folgenden Quoten: die Allianz Lebensversicherungs-AG mit 50 Prozent, die R+V Lebensversicherung AG mit 30 Prozent und die Swiss Life AG Niederlassung für Deutschland mit 20 Prozent.

 GASTAUTORIN



ULRIKE LEHNE

Allianz Lebensversicherungs-AG

ulrike.lehne@allianz.de

Die Versorgungszusage

Im Rahmen des CVRV erfolgt die Versorgungszusage grundsätzlich in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage, mit der die Art der Leistungen, deren Höhe und die Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme geregelt werden. Das bedeutet, dass die Leistung aus dem Versicherungsvertrag der Leistung der Versorgungszusage des Arbeitgebers entspricht. Die bereits bei Abschluss zugesagte (Mindest-)Garantie wird dabei regelmäßig um Überschüsse erhöht; einmal zugeteilte Überschüsse sind ab diesem Zeitpunkt dann auch für die zukünftigen Leistungen garantiert.

Die zwei Chemie-Tarife

Mitgliedsunternehmen können ihren Beschäftigten im Rahmen des Chemie-Verbandsrahmenvertrages folgende zwei Chemie-Tarife zur Auswahl anbieten: Der Chemie-Tarif I bietet eine ungekürzte, lebenslange Altersrente ab 65; alternativ gibt es die Möglichkeit einer Kapitalzahlung zu Rentenbeginn. Im Todesfall erhalten die versorgungsberechtigten Angehörigen eine Todesfallleistung – sowohl vor Altersrentenbeginn als auch in den ersten fünf Jahren nach Altersrentenbeginn.

Der Chemie-Tarif II bietet zusätzlich zur lebenslangen Altersrente eine lebenslange Hinterbliebenenrente für eine mitversicherte Person, die im Todesfall des Beschäftigten gezahlt wird.

Für beide Chemie-Tarife gilt:

- ⓐ jederzeit garantierte Leistungen (Versorgungskapital, Rente) ohne jegliches Kapitalanlagerisiko. Einmal erreichte Niveaus sind garantiert und können nicht mehr sinken, und zwar sowohl in der Anspar- als auch in der Rentenzahlungsphase
- ⓐ ein finanzstarkes Konsortium mit attraktiver Verzinsung
- ⓐ kostengünstige Konditionen ohne Vertriebskosten
- ⓐ ungekürzte Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- ⓐ flexibler Altersrentenzeitpunkt, zum Beispiel bei längerer Beschäftigung oder vorgezogenem Altersrentenbeginn
- ⓐ Aufnahme aller Beschäftigten - ohne Gesundheitsprüfung (sofern die Höhe der Witwen-/Witwerrente 2.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt)
- ⓐ Wahlrecht der Beschäftigten auf einmalige Auszahlung des Versorgungskapitals statt lebenslanger Altersrente bei Rentenbeginn
- ⓐ Möglichkeit zur privaten Fortführung bei Ausscheiden bzw. unkomplizierte Weiterführung durch einen neuen Arbeitgeber

Hilfe bei der Wahl zwischen beiden Chemie-Tarifen bietet unsere Arbeitnehmerbroschüre. Diese gibt den Beschäftigten einen kompakten Überblick über das Angebot. Auf Wunsch erhalten Sie diese Broschüre auch als Papierversion.

Ihr Zugang zum Chemie-Verbandsrahmenvertrag

Als Arbeitgeber geben Sie einmalig eine Beitrittserklärung für die Nutzung des Chemie-Verbandsrahmenvertrages ab. Durch den Beitritt entstehen keine Kosten. Im nächsten Schritt schließen Arbeitgeber und Beschäftigte eine Entgeltumwandlungsvereinbarung. Diese enthält unter anderem Regelungen über die Höhe des umzuwandelnden Entgelts, den gewählten Chemie-Tarif sowie die Chemie-Tarifförderung. Anschließend brauchen Sie den Beschäftigten nur noch anzumelden. Alle Dokumente finden sich im Downloadbereich unter www.chemie-verbandsrahmenvertrag.de

Gastautorin: Ulrike Lehne, Allianz

Selbstverständlich stehen auch digitale Services bereit, die einen jederzeitigen direkten Zugriff auf die Altersvorsorgeverträge ermöglichen. Im digitalen Portal für den Chemie-Verbandsrahmenvertrag („FirmenOnline-Service“) können registrierte Arbeitgeber Aufträge wie zum Beispiel Anmeldungen, Abmeldungen oder Änderungsanmeldungen sehr einfach abschicken. Dort finden sich auch die jährlichen Standmitteilungen in digitaler Form. So können diese sehr einfach und schnell weiterverteilt werden – ohne Druck- und Portokosten.

WEITERE INFORMATIONEN



Telefonisch stehen Ihnen die Chemie-Spezialisten des CVRV unter der Hotline 0711 / 1292 64396 zur Verfügung.

Auf der Website www.chemie-verbandsrahmenvertrag.de finden Sie alle wichtigen Informationen, die Vertragsunterlagen zum Chemie-Verbandsrahmenvertrag, eine spezielle FAQ-Sammlung für Arbeitgeber und Beschäftigte, einen frei zugänglichen Angebotsrechner sowie den Zugang zum FirmenOnline-Service.



Quelle: Shutterstock 242575030

ZUKUNFTSKOMPETENZEN

WASSERSTOFF – DER CHEMIKANT KANN'S

Ist die berufliche Bildung fit für die Dekarbonisierung? Welche Kompetenzen werden auf der mittleren Qualifikationsebene benötigt, um Wasserstoff zu nutzen? Diese und weitere Fragen untersucht das Forschungsprojekt „H2PRO“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die Sektoren Stahl, Chemie, Mobilität und Logistik sowie die Wärmeversorgung. Erste Ergebnisse zeigen: Die Chemie und ihre Produktionsberufe sind bereits gut aufgestellt und können „als Vorbild für andere Sektoren“ dienen.

Chemikanten können mit Wasserstoff umgehen

Das BIBB-Projekt „H2PRO: Wasserstoff – Ein Zukunftsthema der beruflichen Bildung im Kontext der Energiewende“ wird vom Bundesbildungsministerium gefördert und ist eingebettet in die nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Die Chemie-Arbeitgeber begleiten das Projekt durch ein Engagement im Beirat. Für die Branche steht der Produktionsberuf „Chemikant/-in“ im Fokus. Hier bestätigen die bisherigen Forschungsergebnisse, dass Chemikanten mit Wasserstoff umgehen können, ganz gleich ob konventionell oder „grün“ hergestellt. Dies gilt auch für andere Gefahrstoffe in der chemischen Produktion. Die dafür notwendigen Kompetenzen erwerben Chemikanten in ihrer Ausbildung. Zusätzlich erhalten sie spezifische Gefahrstoff-Unterweisungen an der jeweiligen Anlage, welche sie vor Ort steuern und überwachen.

Chemie als Vorbild für andere Sektoren

Im BIBB-Zwischenbericht wird dazu für den Chemie-Sektor ausgeführt: „Am Beispiel der Ammoniaksynthese und der vorgelagerten Dampfreformierung von Erdgas zur Wasserstoffgewinnung, der Methanolsynthese, aber auch anhand der Reinigung von Mineralölprodukten in den Raffinerien mittels Wasserstoff wird deutlich, dass der Umgang mit Wasserstoff seit Jahrzehnten in den Betrieben der chemischen Industrie und in den Raffinerien in allen betroffenen Handlungsfeldern eine Selbstverständlichkeit ist. Der Umbau der Produktionsketten zur Dekarbonisierung mittels grünen Wasserstoffes wird beträchtliche Investitionen in Forschung und Entwicklung von Produkten und Produktionsverfahren sowie den Bau neuer Produktionsanlagen erfordern. Die Arbeitsprozesse der Fachkräfte werden sich hierbei jedoch nicht grundlegend ändern, da sich die (...) technischen Veränderungen im Spektrum der üblichen chemischen Verfahrenstechnik bewegen. Eine Anpassung der Qualifikationen und Qualifikationsstrategien auf Grund des Einsatzes von grünem Wasserstoff wird deshalb in diesem Sektor nicht notwendig sein. Vielmehr kann die Chemie-Industrie als Vorbild für andere Sektoren dienen.“

Autor: Christopher Knieling

KONTAKT



CHRISTOPHER KNIELING

Programmleiter Nachwuchsmarketing
Bildung und Innovation

christopher.knieling@bavc.de

MEHR INFOS



Mehr Infos zum BIBB-Forschungsprojekt H2PRO finden Sie unter:

bibb.de

5 FAKTEN

ZUR CHEMIE-KONJUNKTUR

5 PROZENT

weniger Produktion für 2023 – so lautet die aktuelle Prognose des VCI.

8 PROZENT

weniger dürften es werden, rechnet man den Pharma-Anteil heraus.

76,5 PROZENT

betrug zuletzt die durchschnittliche Kapazitätsauslastung, der niedrigste Wert seit 2009.

7 PROZENT

Umsatzminus erwartet die Branche in diesem Jahr.

0,5 PROZENT

mehr Beschäftigte verzeichnete die Chemie 2022 – offen ist, wie lange diese Stabilität trotz Krise anhält.



Quelle: Pixabay 162232638

EUROPÄISCHE BETRIEBSRÄTE BRÜSSELER AKTIONISMUS?

Das Europäische Parlament hat Anfang Februar eine Reform der Richtlinie über europäische Betriebsräte (EBR) angestoßen und fordert die Europäische Kommission mit einem legislativen Initiativbericht zur Überarbeitung der Richtlinie auf. Diese Vorschläge drohen die langjährige europaweite Zusammenarbeit in vielen Unternehmen zu stören.

Europaparlament sieht Reformbedarf

Unter Federführung des Abgeordneten Dennis Radtke (CDU) hat das Europäische Parlament Schwachstellen in der aktuellen Richtlinie ausgemacht. So wird bemängelt, dass das durch die Richtlinie vorgesehene System der Information und Konsultation der EBR durch die Unternehmensleitung in der Praxis oft nur unzureichend funktioniere. Die praktische Arbeit in drei Viertel aller EBR sei gestört, der Informationsfluss oft unzureichend und EBR erhielten in vielen Fällen nur schwer Zugang zur mitgliedstaatlichen Justiz. Zudem stören sich die Parlamentarier an den Ausnahmen für europäische Arbeitnehmervertretungen, die bereits vor Inkrafttreten der EBR-Ursprungsrichtlinie im Jahr 1996 bestanden haben.

Das Europäische Parlament schlägt substanzielle Änderungen vor: Zukünftig sollen alle europäischen Arbeitnehmervertretungen automatisch unter die neue EBR-Richtlinie fallen und „alte“ EBR nur noch mit Zustimmung beider Sozialpartner weitergeführt werden können. Gleichzeitig sollen die Rechte der EBR in den Unternehmen und die Zusammenarbeit der Arbeitnehmervertreter mit Gewerkschaften und Betriebsräten in den Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. Bewusste Verstöße gegen die Informationspflichten sollen mit Bußgeldern von bis zu 4 Prozent des weltweiten Gruppenumsatzes geahndet werden können. Zudem soll ein einstweiliger Unterlassungsanspruch eingeführt werden.

Chemie-Arbeitgeber für Reform mit Augenmaß

Die Kommission hat bereits eine Überarbeitung der Richtlinie bis Dezember 2023 angekündigt. Vorher haben jedoch die europäischen Sozialpartner noch Gelegenheit, selbst aktiv zu werden und eine Richtlinie via Sozialpartner-Vereinbarung zu verhandeln. Wir setzen uns für eine maßvolle Reform der EBR-Gesetzgebung ein. Dabei muss der Bestandsschutz für bestehende Gremien erhalten und eine übermäßige Einschränkung der unternehmerischen Gestaltungsspielräume verhindert werden.

Autoren: Elisa Hensel, Felix Heitmann

 **KONTAKT**



ELISA HENSEL

Europäische und internationale
Sozialpolitik

elisa.hensel@bavc.de